

## Die neue Düsseldorfer Tabelle 2020- Höhere Zahlbeträge & Anhebung der Selbstbehalte

Alle Jahre wieder ändert sich die Düsseldorfer Tabelle zur Berechnung des Kindesunterhalts, so auch zum 1. Januar 2020. Die Bedarfssätze für minderjährige Kinder der 1. Einkommensgruppe der Tabelle wurden der Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 12.09.2019 angepasst. So beträgt ab dem 1. Januar 2020 der monatliche Mindestunterhalt für Kinder der 1. Altersstufe bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 369 Euro (15 Euro mehr als im Vorjahr), für Kinder der 2. Altersstufe bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 424 Euro (18 Euro mehr) und für Kinder der 3. Altersstufe vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit 497 Euro (ca. 21 Euro mehr). So belaufen sich die monatlichen Zahlbeträge für minderjährige Kinder der 1. Einkommensgruppe und der 1. Altersstufe auf 267 Euro, für Kinder der 2. Altersstufe auf 322 Euro und für Kinder der 3. Altersstufe auf 395 Euro.

Für volljährige Kinder steigt der Bedarfssatz nur wenig von 527,00 Euro auf 530,00 Euro. Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld, bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang, anzurechnen. In Anlehnung an den zum 1.8.2019 gestiegenen BAföG-Höchstsatz steigt der Bedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, von bisher 735,00 Euro auf 860,00 Euro (incl. 375,00 Euro Warmmiete).

Erstmals seit 2015 ändert sich auch der sogenannte Selbstbehalt. Dieser gibt den Betrag an, der dem Unterhaltspflichtigen

mindestens verbleiben muss. Der Selbstbehalt steigt bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen von 880,00 Euro auf 960,00 Euro und von erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen von 1080,00 Euro auf 1160,00 Euro (gerechnet bei einer Warmmiete von 430,00 Euro). Der Selbstbehalt kann erhöht werden, wenn die Wohnkosten diesen Betrag überschreiten und nicht unangemessen hoch sind.

Sofern nicht der Mindestbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes betroffen ist, beträgt der verbleibende Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen z.B. gegenüber dem nicht privilegierten volljährigen Kind zukünftig mindestens 1400,00 Euro (bisher 1300,00 Euro). Gegenüber Ansprüchen auf Ehegattenunterhalt wurde der Selbstbehalt des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen auf 1280,00 Euro und beim nicht erwerbstätigen Pflichtigen auf 1180,00 Euro angehoben.



Ihre Fragen  
rund um das  
Thema  
Familienrecht  
beantwortet  
Ihnen Herr  
Rechtsanwalt  
Marco Bonin

## Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2020

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfskontroll- betrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.900	369	424	497	530	100	960/1.160
2.	1.901 - 2.300	388	446	522	557	105	1.400
3.	2.301 - 2.700	406	467	547	583	110	1.500
4.	2.701 - 3.100	425	488	572	610	115	1.600
5.	3.101 - 3.500	443	509	597	636	120	1.700
6.	3.501 - 3.900	473	543	637	679	128	1.800
7.	3.901 - 4.300	502	577	676	721	136	1.900
8.	4.301 - 4.700	532	611	716	764	144	2.000
9.	4.701 - 5.100	561	645	756	806	152	2.100
10.	5.101 - 5.500	591	679	796	848	160	2.200
ab 5.501		nach den Umständen des Falles					

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Ab dem 1. Juli 2019 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 204 EUR, für das dritte Kind 210 EUR und ab dem vierten Kind 235 EUR.

1. und 2. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	267	322	395	326	100
2.	1.901 - 2.300	286	344	420	353	105
3.	2.301 - 2.700	304	365	445	379	110
4.	2.701 - 3.100	323	386	470	406	115
5.	3.101 - 3.500	341	407	495	432	120
6.	3.501 - 3.900	371	441	535	475	128
7.	3.901 - 4.300	400	475	574	517	136
8.	4.301 - 4.700	430	509	614	560	144
9.	4.701 - 5.100	459	543	654	602	152
10.	5.101 - 5.500	489	577	694	644	160



**Herausgeber:**

**Hoffmann / Peschkes & Partner GbR**  
Rechtsanwälte / Fachanwälte

**Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10**  
**eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de**